

Nr.: BV-240/2017**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 06.12.2017

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Bader, Mario
Tel.: 421 222
Aktz.:
Bezug: BV-160/2017

Beschlussvorlage

Nummer BV-240/2017

Betreff :

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	05.12.2017	öffentlich vorberatend
Stadtrat	20.12.2017	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 27. November 2017 zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2018.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen auf diejenigen, zu denen die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2017 wurden das Haushaltskonsolidierungskonzept und die Haushaltssatzung einschließlich der Bestandteile und Anlagen der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussgegenstand

Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Lutherstadt Wittenberg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, Beschluss-Nummer I/369-38-17, und über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2018, Beschluss-Nummer I/368-38-17, vom 25. Oktober 2017 wird lt. Schreiben des Landkreises Wittenberg vom 27. November 2017 (siehe Anlage) vorerst abgesehen.

1. Es ergingen folgende Anordnungen (siehe Nr. 2 der Genehmigungsverfügung):

Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe des Fehlbetrages von 7.526.500 € zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden.

Es wird weiterhin angeordnet, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Maßnahmen fortgeführt werden sollen bzw. bei neuen Maßnahmen mindestens eine 75%ige Förderung der Gesamtausgaben erfolgen wird. Unter diesem Fördersatz sind ausdrücklich keine neuen Förderprogramme und keine neuen Projekte auch in bestehenden Förderprogrammen zu beantragen. Ausgenommen davon sind die Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und Fördermaßnahmen im Rahmen des STARK III- und STARK V-Programms.

Des Weiteren wird angeordnet, dass in Auswertung der Ergebnisse im Haushaltskennzahlensystem (HKS) in der Kosten- und Leistungsrechnung die Erträge und Aufwendungen gegenüber gestellt werden und zeitnah entschieden wird, ob eine Steigerung der Erträge oder eine Senkung der Aufwendungen erfolgen soll, um die Salden zu reduzieren bzw. auszugleichen. Dazu sind die erforderlichen Beschlüsse für den Stadtrat vorzubereiten und durch diesen zu beschließen.

Weiterhin wird angeordnet, dass das vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept mit den darin enthaltenen Maßnahmen durch Beschlüsse

des Stadtrates zeitnah untersetzt wird, um die in den Anlagen 9 und 10 im Programm zum Abbau der Liquiditätskredite dargestellten Verbesserungen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzplan haushaltswirksam umzusetzen. Damit wäre sichergestellt, dass bereits bis Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung im laufenden Haushaltsjahr der Haushaltsausgleich ausgewiesen wird.

2. Für die Festsetzung der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 3 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 3.423.300 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 3.423.300 € erteilt. Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass die Mittel lediglich für die in der Prioritätenliste unter den Punkt 1 benannten Pflichtaufgaben verwendet werden.

3. Zur Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 4 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung auf 7.552.800 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von 5.492.900 € zu erteilen. Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 4.392.100 € genehmigt. Für den Restbetrag in Höhe von 1.100.800 € wird die Genehmigung versagt

4. Zur Festsetzung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 5 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 60.000.000 € wird für einen Betrag in Höhe von 53.000.000 € erteilt. Für den Restbetrag in Höhe von 7.000.000 € wird die Genehmigung versagt.

5. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen (siehe Nr. 6 und 7 der Genehmigungsverfügung):

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 ist die Fortschreibung des Programms zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen und mit den Haushaltsunterlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Lutherstadt Wittenberg hat bis zum 30. Juni 2018 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. In dieser hat die Lutherstadt Wittenberg nachzuweisen, dass durch die Generierung von Mehrerträgen sowie die Reduzierungen von Aufwendungen der Haushaltsausgleich bis zum Haushaltsjahr 2024 für das laufende Haushaltsjahr erreicht wird. Insbesondere sind Gebühren- und Beitragserhöhungen bis zur gesetzlich möglichen Kostendeckung durch den Stadtrat zu beschließen, über die zeitnahe Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte zu entscheiden und die freiwilligen Aufgaben zu minimieren. Grundlage hierfür ist das Programm zum Abbau der Liquiditätskredite deren Umsetzung zwingend erforderlich ist. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit ihren Auswirkungen in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen und mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Das durch den Stadtrat mit Beschlussnummer I/368-38-17 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis zum 30. Juni 2018 fortzuschreiben und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Vorlage ist eine Aufstellung der Maßnahmen beizufügen, welche haushaltswirksam (Erträge/Aufwendungen) ergebnisverbessernd bereits beginnend ab dem Haushaltsjahr 2018 umgesetzt wurden bzw.

im Jahr 2018 noch umgesetzt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung ist für das Haushaltsjahr 2024 der Haushaltsausgleich für das laufende Haushaltsjahr darzustellen. Daher sind in dem Haushaltskonsolidierungskonzept die jährlichen Maßnahmen konkret zu benennen, welche Erträge und Aufwendungen mit welchem Betrag sich ergebnisverbessernd auf die Haushaltsdurchführung im laufenden Haushaltsjahr und der mittelfristigen und erweitert mittelfristigen Planung auswirken. Die entsprechenden Beschlüsse sind zu fassen.

Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die Lutherstadt Wittenberg ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 15. Dezember 2017 ein Liquiditätsplan für die Monate Januar bis August 2018 vorzulegen.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Lutherstadt Wittenberg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Dieser Beitritt bedeutet die Reduzierung des zur Verfügung stehenden Liquiditätskreditrahmens um 7.000.000 € auf 53.000.000 € sowie die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen um **1.100.800 €** auf **6.452.000 €**.

Die Anordnungen und Auflagen aus der Genehmigungsverfügung bedeuten folgendes:

Zu 1.: Jede Aufwendung oder Auszahlung darf vom Oberbürgermeister nur genehmigt werden, wenn die Lutherstadt Wittenberg zu deren Leistung rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder wenn sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist oder wenn Vorhaben gefördert werden. Förderprogramme dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Förderquote mindestens 75% beträgt.

Es ist zu entscheiden, welche Erträge erhöht und welche Aufwendungen gesenkt werden können, um Fehlbeträge zu reduzieren bzw. auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen sind zu beschließen.

Zu 2.: Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde in voller Höhe genehmigt. Kredite dürfen jedoch nur für Pflichtaufgaben aufgenommen werden.

Zu 3.: Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigung kann die Genehmigung nur für Maßnahmen erfolgen, die unabweisbar geboten bzw. Fortsetzungsmaßnahmen sind oder deren Wirtschaftlichkeit dargestellt wird. Damit entfallen (bzw. verschieben sich) bis auf weiteres die Straßenbaumaßnahmen Breitscheidstraße und Eichstraße sowie Vorhaben im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes.

Zu 4.: Durch die Verringerung des Liquiditätskreditrahmens ist die Lutherstadt Wittenberg gezwungen, ihre Auszahlungen zu reduzieren oder Mehreinzahlungen zu generieren, da ansonsten die Zahlungsunfähigkeit droht. Die Anordnungen und Auflagen aus der Genehmigungsverfügung sind auf dieses Ziel ausgerichtet.

Nachzeitigem Stand ist die Zahlungsfähigkeit der Stadt bis zur einer Entscheidung über einen Nachtragshaushalt gesichert. Gegebenenfalls auftretende kurzfristige Liquiditätsschwierigkeiten können durch eine Stundung der Kreisumlage ausgeglichen werden.

Zu 5.: Die Auflagen sind durch die Lutherstadt Wittenberg zu erfüllen, da die Genehmigung der Haushaltssatzung ansonsten keinen Bestand hat.

Sollte der Beitrittsbeschluss nicht gefasst werden gilt auch die Genehmigung für die restlichen Bestandteile der Haushaltssatzung nicht. Die Lutherstadt Wittenberg müsste bis zur Neufassung einer Haushaltssatzung und deren Genehmigung nach den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung arbeiten. Auch hier könnten nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich und unabweisbar

verpflichtet ist. Allerdings könnten hier keine neuen Maßnahmen, auch nicht im investiven Bereich angeschoben werden. Es dürften für die Investitionen keine Kredite aufgenommen werden. Da der Liquiditätskreditrahmen aus der Haushaltssatzung 2017 fortbestehen würde (46 Mio. €), droht der Lutherstadt Wittenberg bei Nichtfassung des Beitrittsbeschlusses die Zahlungsunfähigkeit. Der Beitritt zur Genehmigungsverfügung wäre die Grundlage, um als Stadt handlungsfähig zu bleiben und mit der Vorlage eines Nachtragshaushaltes die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes zu erzielen.

III. Anlage

Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2018